

# Kinderschutz und Kindeswohl in der Kindertagespflege

Susanne Hartmann-Kasties  
Rechtsanwältin  
Marthastr. 13  
38102 Braunschweig  
rechtsanwaeltin@hartmann-kasties.de  
0531-2703230

Das Skript erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Es ist Grundlage für die mündliche Erörterung und  
ersetzt im Einzelfall nicht die individuelle  
Rechtsberatung.

Das Skript darf ohne meine vorherige Einwilligung  
nicht vervielfältigt und verteilt werden, auch nicht  
online gestellt werden, es darf auch nicht von anderen  
Dozenten verwendet werden.

Die Karikaturen sind von Renate Alf und dürfen mit  
ihrer freundlichen Genehmigung verwendet werden.

- Susanne Hartmann-Kasties
- Marthastr. 13
- 38102 Braunschweig
- [rechtsanwaeltin@hartmann-kasties.de](mailto:rechtsanwaeltin@hartmann-kasties.de)
- 0531-2703230

Es geht los!



# Die Themen

- **Grundsätzliches:**
  - UN Kinderrechtskonvention
  - Wächteramt des Staates aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz
  - Kinderrechte – Recht auf Förderung
    - Recht auf Partizipation § 8 SGB VIII
    - Recht auf Schutz § 8a SGB VIII
- **Im Einzelnen:**
  - Vereinbarungen
  - Örtliche Zuständigkeit
  - Anspruch auf Beratung
- **Kinderschutz in der Kindertagespflege**
- **Ganz konkret:**
  - einfacher Ablaufplan bei einer Kindeswohlgefährdung

# Wo steht es?

## Der Kinderschutz

### UN-Kinderrechtskonvention

- Besteht aus 54 Artikeln, 1989 geschaffen und in Deutschland 1992 ratifiziert
- Fast alle Länder der Welt haben die Konvention inzwischen ratifiziert, bekannteste Ausnahme: Vereinigte Staaten von Amerika

### Grundgesetz

#### zum Beispiel:

- Artikel 1 – Menschenwürde
- Artikel 3 – Gleichheitsrechte
- Artikel 6 – Schutz von Ehe und Familie „das staatliche Wächteramt“

### Bundes- und Landesrecht

#### zum Beispiel:

- Sozialgesetzbuch Band VIII (SGB VIII) früher auch Kinder- und Jugendhilfegesetz oder ganz lang her: Jugendwohlfahrtsgesetz
- Kinderschutzgesetz oder Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG
- Landesgesetze zur Regelung von Kindertagespflege und Kindertagesstätten

# Artikel 6 Grundgesetz

## Das staatliche Wächteramt in Absatz 1 und 2

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

## Gesetzesvorbehalt bei Inobhutnahmen

- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

## Schutz und Gleichstellung

- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

# Kinderrechte im SGB VIII



## Recht auf Förderung

- Z.B. § 24 SGB VIII: Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege



## Recht auf Partizipation

- § 8 SGB VIII  
Anspruch auf Beteiligung und
- Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der/des Erziehungsberechtigten



## Recht auf Schutz

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung  
Auftrag an das Jugendamt, bei Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls, tätig zu werden

## Auftrag aus § 8a Absatz 5 SGB VIII

- „In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leitungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrende Fachkraft beratend hinzuziehen.
- Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend“



## Warum braucht es eine Vereinbarung?

### § 8a Absatz V SGB VIII: Vereinbarung mit Kindertagespflegepersonen:

- Die Kindertagespflege ist in § 23 und 43 SGB VIII geregelt. Hier fehlen aber konkrete Weisungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Informationspflichten der KTPP. Es ist lediglich die Verpflichtung enthalten, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über „wichtige Ereignisse zu unterrichten“
- Diese Lücke füllt § 8a Absatz 5 SGB VIII seit Juli 2021
- Ziel ist die Sicherstellung fachlicher Mindeststandards, ohne in das Recht der freien Berufsausübung der KTPP nach Art 12 Grundgesetz einzugreifen.

## Wer ist zuständig?

### § 23 SGB VIII: örtliche Zuständigkeit durch Leistungserbringer

- Örtlich zuständig für den Abschluss der Vereinbarung ist das Jugendamt, für das die KTPP nach § 23 SGB VIII als Leistungserbringerin tätig wird „Arbeitsplatzjugendamt“
- Darüber hinaus ist bei Kindeswohlgefährdungen jedes Jugendamt zuständig, dem „gewichtige Anhaltspunkte“ bekannt werden, sog. Allzuständigkeit
- Erst wenn Leistungen der Jugendhilfe erbracht werden, dann kann an das eigentlich zuständige Jugendamt abgegeben werden, z.B. bei Inobhutnahmen, familiengerichtlichen Verfahren oder anderen Erziehungshilfemaßnahmen

## Was muss in der Vereinbarung stehen?

### § 8a Absatz V verweist auf Absatz IV Satz 2 und 3 SGB VIII

In der Vereinbarung muss stehen:

- wenn **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines der betreuten Kinder vorliegen
- muss eine **Gefährdungseinschätzung** von der KTPP vorgenommen werden
- und dabei eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen werden.
- Die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Insofa müssen geregelt werden (es kann also nicht irgendeine Beratung genutzt werden)
- Die Insofas müssen insbesondere den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung tragen, soweit diese betroffen sind

Und weiter:

## Was muss in der Vereinbarung stehen?

In der Vereinbarung muss weiter stehen, dass:

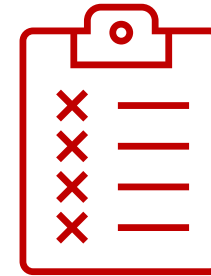
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- und die KТП verpflichtet sind, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten
- und das Jugendamt unverzüglich zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

## Formulierungs- beispiele

- Viele **Jugendämter** haben die von ihnen verwendeten Vereinbarungen in das Netz gestellt
- Auch viele **Fachberatungen der verschiedenen Bundesländer** haben Muster für die Formulierung herausgegeben
- Jedes Jugendamt ist aber frei, nach eigenen Formulierungen zu suchen, die die aufgezeigten Gesichtspunkte umfassen und zum Teil auch zugeschnitten sind auf die Gegebenheiten vor Ort, z.B. ganz konkret die Insofas nennen, weitere anerkannte Beratungsstellen benennen, Notfalltelefonnummern des ASD beinhalten und so weiter
- Beispielhaft sei hier ein Link für Niedersachsen genannt  
[2022.01-Mustervereinbarung-Kindertagespflege.pdf \(agjae.de\)](https://www.agjae.de/2022.01-Mustervereinbarung-Kindertagespflege.pdf)

## Verweigerung durch KTPP?

- Der Abschluss einer Vereinbarung ist für die Kindertagespflegeperson verpflichtend.
- Verweigert die KTPP den Abschluss der Vereinbarung, dann steht die Eignung in Frage
- zu prüfen ist dann
  - \* ob die Pflegeerlaubnis erteilt werden kann,
  - \* neuerteilt werden kann oder ob
  - \* die Pflegeerlaubnis widerrufen werden muss



## Beratungsanspruch

### § 43 Absatz 4 SGB VIII: Fachliche Beratung

- KТПP haben einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen zur Kindertagespflege und **auch bei Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**
- Spätestens seit in Kraft treten des KJSG und mit der Verpflichtung zur Unterzeichnung einer Vereinbarung ist dies unstrittig und ergänzt den Anspruch nach § 8b SGB VIII
- „insoweit erfahren“ bedeutet, im Hinblick auf die konkrete Gefährdung verfügt die Fachkraft über spezielle Kenntnisse, z.B. Gefährdungen im Säuglingsalter, bei Suchterkrankungen der Eltern, sexuellem Missbrauch, Versorgung von Kindern mit besonderen Herausforderungen, psychische Erkrankungen der Eltern und noch viele weitere Problemlagen

Eine Vereinbarung allein rettet noch kein Kinderleben

der häufigste Fall der Kindeswohlgefährdungen betrifft die Vernachlässigung von Kindern

erst danach folgen Körperverletzungsdelikte

und ein kleiner Teil betrifft Kinder, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind



Es braucht gut geschulte KTPPs/ Fachkräfte, die hinschauen und sich was trauen,

die Hilfe suchen und die Kinder unterstützen

die sich Gedanken über den Kinderschutz machen, ihre eigene Rolle reflektieren

die Kinder ernst nehmen, sie mitentscheiden lassen und ihnen die Möglichkeit geben, sich zu äußern und

die Kindern glauben und genau hinhören und beobachten!

Aus diesem Grund wird von vielen Fachberatungen gefordert, dass neben der Vereinbarung zum Kinderschutz auch ein Kinderschutzkonzept von KTPP angefertigt und regelmäßig fortgeschrieben wird. Einige Bundesländer haben dies bereits umgesetzt.

**Aber Achtung!**



## 1

**Erste Anhaltspunkte**

- Welche Tatsachen sind bekannt?
- Dokumentation – Achtung: im gesamten Verfahren auf Datensicherheit achten

## 2

**Inanspruchnahme der Insofa**

- Informationen werden geteilt
- Erste Einschätzung – gewichtige Anhaltspunkte oder Notfall liegt vor? Kann die Familie eingebunden werden?
- Dokumentation der Beratung/des Ergebnisses

## 4

**Wiederholte Inanspruchnahme der Insofa**

- Nutzen die Hilfsangebote/Lösungsansätze?
- Oder muss das JA tätig werden?
- Dokumentation der Ergebnisse

## 3

**Je nach Ausgang des Gesprächs: auf die Familie zugehen**

- Ansprechen der Sorgen/Beobachtungen
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe oder Beratungsangeboten

## 5

**Falls die Gefährdung nicht anders abwendbar ist:**

- Information des Jugendamts mit den entsprechenden Konsequenzen
- Dokumentation der Information mit der Bitte um Rückmeldung, wenn die **Meldung bearbeitet wird**

**Vereinfachter Ablauf  
bei einem Verdacht auf  
Kindeswohlgefährdung**

Vielen Dank  
fürs Zuhören!

Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit erreichen unter:

Rechtsanwältin Susanne Hartmann-Kasties  
Marthastr. 13  
38102 Braunschweig

[rechtsanwaeltin@hartmann-kasties.de](mailto:rechtsanwaeltin@hartmann-kasties.de)

0531-2703230  
[www.hartmann-kasties.de](http://www.hartmann-kasties.de)